

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
(Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 6. Mai 2019 über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Anspruchsberechtigte

Für die Stadt Lugau ehrenamtlich tätige Personen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortschaftsräte

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Festbetrag von monatlich 30,00 €. Wer sowohl Mitglied des Stadtrates als auch des Ortschaftsrates ist, erhält diese Aufwandsentschädigung nur einmal.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister und der stellvertretene Ortsvorsteher erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. stellvertretender Bürgermeister	80,00 €
2. stellvertretender Bürgermeister	50,00 €
stellvertretender Ortsvorsteher	50,00 €
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann auf Beschluss des Stadtrates eingeschränkt oder eingestellt werden, falls ein Mitglied des Stadtrates oder des Ortschaftsrates wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen fehlt.

§ 3
Sitzungsgeld

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und zu beratenden Mitgliedern von Ausschüssen berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Ortschaftsrates, des Gemeinschaftsausschusses und der Ausschüsse des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 2 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30,00 €.

- (2) Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn ein ehrenamtlich Tätiger mindestens 2/3 der Gesamtdauer der Sitzung anwesend ist. Das Sitzungsgeld wird pro Tag und Gremium nur einmal gezahlt.

§ 4

Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht unter §§ 2 bis 4 fallen, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung zugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der zeitliche Abstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht übersteigen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzungen vom 14. Januar 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 07. Mai 2019

Thomas Weikert
Bürgermeister